

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2024**

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung  
über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102  
Titel 632 01 – Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter  
und bei Erwerbsminderung – bis zur Höhe von 150 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2024  
II C 2 – Ar 0111/23/10003 :001*

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 150 Mio. Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe wird benötigt, damit der Bund seine Verpflichtungen gemäß § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Ländern erfüllen kann, die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 Prozent zu erstatten.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Der Mittelansatz bei dem Haushaltstitel reicht nach Einschätzung des BMAS möglicherweise noch bis Ende Oktober 2024 aus; danach könne – in Abhängigkeit der Abrufe durch die Länder – jederzeit eine Überschreitung des Sollansatzes eintreten. Die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist erst für den 6. November 2024 vorgesehen.

